



Informationen für Ukrainerinnen und Ukrainer, die nach Deutschland geflüchtet sind!

Visumsfreie Einreise

Eine visumsfreie Einreise in die EU und somit auch nach Deutschland ist für diejenigen Ukrainerinnen und Ukrainer möglich, die über einen biometrischen Pass verfügen. Sie dürfen visumsfrei drei Monate in Deutschland bleiben.

Die Einholung einer Aufenthaltserlaubnis für einen weiteren Aufenthalt von 90 Tagen, der sich dem vorgenannten Kurzaufenthalt anschließt, ist möglich.

Sofern die Ausübung einer Erwerbstätigkeit beabsichtigt ist, muss Rücksprache mit der Ausländerbehörde gehalten werden.

Beantragung von internationalem Schutz (Asylantrag)

Daneben besteht die Möglichkeit, dass Ukrainerinnen und Ukrainer internationalen Schutz nach dem Asylgesetz beantragen. Dieser muss individuell beantragt und geprüft werden. Während des Verfahrens ist der Aufenthalt gestattet.

Zuständige Anlaufstelle für die Beantragung von internationalem Schutz ist die Landeserstaufnahmeeinrichtung Bochum (LEA).

Alle Personen, die einen Antrag stellen möchten, sind verpflichtet, sich persönlich bei der LEA in Bochum zu melden.

Diese ist verkehrsgünstig zu erreichen. Die Anschrift lautet Gersteinring 50, 44791 Bochum. Erreichbar ist die LEA unter der Telefonnummer 02931/82-6600 und der E-Mail: lea.asyl@bra.nrw.de.

Nach der Beantragung von internationalem Schutz werden die Antragsteller nach einem bundesweit festgelegten Verteilungsschlüssel auf die Bundesländer verteilt.

Die Landeserstaufnahme in Bochum ist durchgehend geöffnet. Um Aufenthalts- und Wartezeiten zu vermeiden wird ausdrücklich die Vorsprache in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr (täglich) empfohlen.

Alle Dokumente (Reisepass, ID-Card, etc.) müssen für die Registrierung vorgelegt werden.